

Tagung Österreichischer Städtebund

„Neue Entwicklungen zur interkommunalen Zusammenarbeit“

Mag. Martin Oder
Mag. Martin Stempkowski

RECHTSANWÄLTE
HASLINGER / NAGELE & PARTNER
LINZ · WIEN · PRAG · BRATISLAVA

Interkommunale Zusammenarbeit

- Aufgabenerfüllung durch 2 oder mehrere Kommunen in
 - öffentlich-rechtlicher Form (zB Abfallwirtschaftsverband)
 - privat-rechtlicher Form (zB GmbH, AG)
- Kriterien der In-house-Vergabe (Teckal) erfüllt?
 - gemeinsame Beherrschung des In-house-Vehikel ausreichend?
 - „wesentliche Tätigkeit“ für alle Mütter ausreichend?

RECHTSANWÄLTE
HASLINGER / NAGELE & PARTNER
LINZ · WIEN · PRAG · BRATISLAVA

- 45 Kommunen gründen Gesellschaft zur Erbringung von Energie- und Umweltleistungen für die Kommunen, Kommune Viano (Anteil 0,9 %) beauftragt ausschreibungsfrei Gesellschaft mit dem Betrieb von und der Verbesserung an Heizungsanlagen
 - EuGH: In-house-Situation setzt voraus, dass der oder die Auftraggeber über die von ihm unterschiedliche Rechtsperson eine ähnliche Kontrolle ausüben wie über eigene Dienststellen
 - Verwendung privatrechtlicher Rechtsformen zulässig
 - funktionale Betrachtungsweise: gemeinsame Beherrschung durch mehrere öffentliche AG ausreichend (jedenfalls, wenn öffentliche AG 100 % der Anteile halten)

- Gemeinde Brixen übertrug ohne Ausschreibung den Betrieb zweier öffentlicher Parkplätze auf die Stadtwerke Brixen AG, deren alleinige Aktionärin sie zum Zeitpunkt der Übertragung war. Die Verwaltung der Stadtwerke Brixen AG obliegt einem Verwaltungsrat, wobei die Gemeinde Brixen in jedem Fall die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates benennen darf.
 - Keine Form der interkommunalen Zusammenarbeit, aber vertiefte Auseinandersetzung mit Teckal-Grundsätzen
 - Zulässigkeit der Verwendung der Rechtsform einer AG: Vergaberecht bezweckt nicht Eingriff in die Organisationshoheit der MS, insb. in die Selbstverwaltung der Kommunen (bei 100 %-igem Anteil der öffentlichen Hand)
 - Jede strengere Auffassung würde die Verwendung von privaten Rechtsformen wie AG und GmbH selbst zu Zwecken der reinen internen Reorganisation der Aufgabenerfüllung verhindern

EuGH Kommission/Spanien I

- Spanische Regelung: Vom spanischen „Vergabegesetz“ ausgenommen sind
„Kooperationsvereinbarungen, die die allgemeine Staatsverwaltung mit der Sozialversicherung, den Autonomen Gemeinschaften, den Gebietskörperschaften, deren autonomen Einrichtungen und allen anderen öffentlichen Einrichtungen schließt oder die diese Einrichtungen untereinander schließen“
- Generelle Ausnahme jeder Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Auftraggebern

EuGH Kommission/Spanien II

Nach dem EuGH ist dieser generelle Ausschluss unzulässig:

- Ein öffentlicher Auftrag liegt immer dann vor, wenn der Vertrag zwischen dem öffAG und einer rechtlich von dieser verschiedenen Person geschlossen wurde
- Für diese Beurteilung gelten (immer) die Teckal-Kriterien

→ Teckal-Kriterien gelten auch für Beurteilung der interkommunalen Zusammenarbeit (RNr 39)!

Exkurs: Der Gemeindeverband I

Art 116a (1) B-VG: „Zur Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches können sich Gemeinden durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen. Eine solche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist durch Verordnung zu erteilen ...“

Art 116a (3) B-VG: „Soweit Gemeindeverbände Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besorgen sollen, ist den verbandsangehörigen Gemeinden ein maßgebender Einfluss auf die Besorgung der Aufgaben des Gemeindeverbandes einzuräumen.“

Exkurs: Der Gemeindeverband II

- Die Mitgliedsgemeinden verlieren die Kompetenz zur Besorgung jener Aufgabe, die an den Gemeindeverband übertragen wurde
- Die einzelne Mitgliedsgemeinde hat gegenüber dem Verband kein (direktes) Weisungsrecht und kein Aufsichts- oder Überprüfungsrecht
- Die von den Mitgliedsgemeinden als Organwalter entsandten Personen sind nicht an Weisungen der Gemeinden gebunden

→ Erstes Teckal-Kriterium (Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle)?

→ Auswirkungen von „Hinte“ auf Gemeindeverbände?

- Teckal-Kriterien gelten auch für Fragen der interkommunalen Zusammenarbeit: KOM/Spanien
- In-house-Privileg auch für interkommunale „Gemeinschaftsunternehmen“ („gemeinsame Kontrolle“ der Gemeinden muss genügen): Teckal
- Rechtsform der Einrichtung muss egal sein (GmbH, sonstige Gesellschaft, öffentlich-rechtliche Organisation [Gemeindeverband etc]): SA Parking Brixen

Danke für
Ihre Aufmerksamkeit!